

Wissenschaftsrecht - Hochschulrecht

Jürgen Schlegel

Generalsekretär

Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung

Wissenschaftsrecht - Hochschulrecht

Rechtsquellen des Wissenschaftsrechts

Die Adressaten des Wissenschaftsrechts

Die Entwicklung des Wissenschaftsrechts

Hochschulen und außeruniversitäre Partner

Mögliche Perspektiven der Entwicklung des Wissenschaftsrechts

Die Föderalismusreform

Rechtsquellen des Wissenschaftsrechts

- ***Die Verfassungen***

- Das Grundgesetz

- Artikel 5 Abs. 3
- Artikel 74 Nr. 13
- Artikel 74 a Abs. 1
- Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 und 1 a
- Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 1
- Artikel 91 b

- Die Landesverfassungen

- z.B. Artikel 16 nordrhein-westfälische Landesverfassung

- ***Die Bundesgesetzgebung***

- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Bundesbesoldungsrecht, Beamtenrechtsrahmengesetz
- Hochschulrahmengesetz (HRG)
- Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG)

- ***Landesgesetze z.B.***
 - Landeshochschulgesetze
 - Gesetze zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Studierenden
 - Studentenwerksgesetze
- ***Landesverordnungen, z.B.***
 - Kapazitätsverordnung: in allen Ländern gleichlautende Verordnung ⇒ einheitliche Wirkung (entsprechend Staatsvertrag oder Vereinbarung zwischen den Ländern)

- ***Vereinbarungen, Staatsverträge zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen den Ländern, z.B.***
 - ZVS-Staatsvertrag
 - Hochschulsonderprogramme
 - Vereinbarungen zur Förderung der Forschung von gesamtstaatlichem Interesse und überregionaler Bedeutung
 - Vereinbarungen über Modellvorhaben im Hochschulbereich

- ***Tarifverträge, z.B.***
 - Sonderregelungen im TVÖD/TV-L

- ***Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschule/ Hochschulen, z.B.***
 - Hochschulkonsens des Landes Sachsen
 - Zielvereinbarungen in den verschiedenen Ländern

- ***Supranationales und internationales Recht, z.B.***

- Artikel 149 EU-Vertrag:

Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung, z.B. durch

- Förderung der Mobilität von Lernenden und Lehrenden und
- Förderung der akademischen Anerkennung der Diplom- und Studienzeiten

...

– *GATS (General Agreement on Trade in Services)*

Im Rahmen von *GATS* gilt Bildung (auch Hochschulausbildung) als Dienstleistung.

GATS strebt einen möglichst ungehinderten Verkehr von Dienstleistungen an.

Wie weit die Freiheit von Bildungsdienstleistungen gehen soll, ist streitig. Darüber wird - neben anderen, gewichtigeren Themen - derzeit innerhalb der *WTO (World Trade Organisation)* verhandelt.

...

Die Ergebnisse können Auswirkungen haben auf

- die Anbieter von Bildungsdienstleistungen
- die Finanzierung von Bildungsdienstleistungen und -dienstleistern
- die Struktur des Bildungssystems.

Adressaten des Wissenschaftsrechts

Der historische Begründungszusammenhang

Anknüpfungspunkt für rechtliche Gewährleistungen war historisch der Hochschulforscher und Hochschullehrer, der geschützt vor staatlicher oder gesellschaftlicher Manipulation seine Forschungen und seine Lehre betreiben können sollte.

Das Individuum sollte geschützt werden vor Druck und Beeinflussung. Die Freiheit der Lehre darf aber nicht vom Kampf gegen die Prinzipien der Verfassung ausgenutzt werden (Hintergrund: die Erfahrungen der Weimarer Republik und des Beginns der nationalsozialistischen Herrschaft).

Historische Sonderregelungen für Hochschullehrer im Beamtenrecht:

- erleichterte Möglichkeiten zur Verbeamtung von Ausländern als Professoren
- abweichende Regelungen zur Arbeitszeit
- abweichende Regelung vom Laufbahn- und vom Ruhestandsrecht (Emeritierung statt Pensionierung)
- abweichende Regelungen beim Schutz und bei der Zuordnung von Erfindungen für Hochschullehrer.

...

Im Einzelnen :

- Beamtete Hochschullehrer müssen nicht Deutsche sein.
- Hochschullehrer haben in gewissem Umfang die Möglichkeit, über ihr Gehalt zu verhandeln; es ist nicht fest vorgegeben.
- In der Vergangenheit wurden Hochschullehrer emeritiert, nicht pensioniert: mit vollen Dienstbezügen und der Freiheit, an ihrer Hochschule weiter zu lehren.
- Hochschullehrer sind traditionell von den Arbeitszeitregelungen für den öffentlichen Dienst ausgenommen.
- Hochschullehrer hatten das Privileg, im Rahmen des Dienstverhältnisses entwickelte Patente und Urheberrechte für sich selbst zu nutzen.

Hochschullehrer - gegenwärtige Entwicklung (seit den 70er Jahren)

- Versuche, den Hochschullehrerbegriff zu erweitern:
 - Assistenzprofessuren
 - C1-Hochschulassistenten
 - Juniorprofessuren
- Einbeziehung von laufbahnähnlichen Elementen:
 - C2/C3-Professuren an Fachhochschulen
 - C3-Professuren an Universitäten
 - Neuregelung des Besoldungsrechts durch Ermöglichung von Besoldungssteigerungen ohne auswärtigen Ruf (W-Besoldung)
 - Diskussion von *tenure track* seit der 5. HRG-Novelle

...

- Versuche zur (Wieder-) Einführung einer dritten Ebene zwischen Professur und wissenschaftlichem Nachwuchs auf Dauerstellungen (*senior lecturer / senior researcher*)
(z.B. Gewerkschaften; BMBF-Kommission; schwankend: Wissenschaftsrat)

Die Mitarbeiter

- Für wissenschaftliche Mitarbeiter an Hochschulen erlaubte das Beamtenrecht in großem Umfange, Widerrufsbearbeiterverhältnisse auszubringen.
- Das Tarifrecht erlaubte für den Hochschulbereich traditionell mehr Befristungsmöglichkeiten als im übrigen öffentlichen Dienst.
- Der Abschluss von Privatdienstverträgen zwischen Hochschullehrern und Mitarbeitern war gang und gäbe.

Die Mitarbeiter - aktuellere Veränderungen

- Befristungsmöglichkeiten sind typisiert und erweitert worden.
- Drittmittelbeschäftigte sind Beschäftigte der Institution, nicht mehr des einzelnen Hochschullehrers.
- Widerrufsbeamtenverhältnisse sind durch befristete Rechtsverhältnisse abgelöst worden.

Die Studierenden

- Studierende waren und sind Mitglieder der akademischen Korporation Hochschule.
- Studierende waren früher aber auch Anstaltsnutzer und besondere Gewaltunterworfenene.
- Die Vereinigungsfreiheit und Zwangsmitgliedschaft in Studentenschaften war Gegenstand rechtlicher Regelungen.

Die Organisationseinheit Hochschule

bisher:

- Nachgeordnete Behörde (Anstalt) mit staatlichen Aufgaben im Bereich von Haushalt, Bauen, Personal und
- Körperschaft des öffentlichen Rechts mit akademischen, autonomen Aufgaben (Forschung und Lehre)
- Grundrechtsträger gegenüber dem Staat
- Grundrechtsträger auch gegenüber dem wissenschaftlichen Personal?

Die Entwicklung des Wissenschaftsrechts

Entwicklung

- vom Abwehr- und Sonderrecht der Hochschullehrer und Studierenden zum
- Organisationsrecht des Gegenstandsbereichs Wissenschaft, Forschung und Lehre
- Ursprüngliche Schutzziele:
 - die Hochschullehrer in ihrer Forschung und Lehre;
 - die Universität, die sich ihre Organisation durch autonome Satzung gab.

- daher:
in der Vergangenheit Konzentration der hochschulrechtlichen Regelungen auf personenbezogene Sachverhalte;
- Folge:
jahrzehntelang wurde die Notwendigkeit landeshochschulgesetzlicher Regelungen nicht gesehen, weil die personalbezogenen Regelungen durch beamten-, besoldungs- und sozialrechtliche Regelungen gegeben waren und im Übrigen autonomes Satzungsrecht galt.

Seit Ende der 60er Jahre:

- zunehmend Bestrebungen, die Hochschulorganisation gesetzlich und nicht mehr durch Satzung zu regeln,
- mit der Zielsetzung, mehr Partizipation der nicht zu den Hochschullehrern gehörenden Gruppen an den Hochschulen zu gewährleisten.

Seit Anfang der 70er Jahre:

- Höchststrichterliche Feststellung, dass Wissenschaftsfreiheit
 - nicht nur individuelles Abwehrrecht des Einzelnen gegen den Staat ist, sondern auch
 - objektive organisationsrechtliche Regelungen verlangt, die den autonomen Wissenschaftsprozess gewährleisten.

(siehe: BVerfGE 35, S. 79 ff zum niedersächsischen Vorschaltgesetz: Die Hochschulorganisation muss grundrechtschützend/-verstärkend sein.)

- Regelung der Organisationsfragen der Universitäten durch autonome Satzung der Hochschule selbst

Seit Ende der 70er Jahre:

Auflösung der Grundrechtskonkurrenz zwischen

- Artikel 5 Abs. 3 GG (Freiheit von Forschung und Lehre) und
- Artikel 12 GG (Berufswahlfreiheit des Studienbewerbers)

in dem Sinne, dass der Studienbewerber zwar

- keinen Anspruch auf Schaffung eines Studienplatzes seiner Wahl hat, aber
- beanspruchen kann, dass die vorhandenen Studienplätze erschöpfend genutzt werden.

Seit etwa 2000:

- verstärkte Diskussion über die Frage, ob das Grundrecht der Universität aus Artikel 5 Abs. 3 GG auch gegen den individuellen Grundrechtsträger in der Hochschule geltend gemacht werden kann (Verfahren im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten von Universitätsangehörigen - aus meiner Sicht noch sehr streitige Rechtsfrage; ihre Verneinung in der Vergangenheit mag stark beeinflusst worden sein von den Vorgängen nach 1933, wo sich die akademischen Gremien vieler Universitäten gegen eigene Mitglieder gestellt haben.)
- Wegfall des Hochschullehrerprivilegs (§ 42 Arbeitnehmererfindungsgesetz)
- Zunahme externer Steuerungselemente für die Hochschulen (Hochschulräte, Kuratorien, Landeshochschulräte)

Hochschulräte und leistungsorientierte Mittelverteilung nicht verfassungswidrig

BVerfG. 1 BvF 911/00 vom 26.10.2004

- *"Die gesetzliche Zuweisung von Entscheidungskompetenzen an monokratische Leitungsorgane von Hochschulen ist mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vereinbar, sofern diese Kompetenzen sachlich begrenzt sind und zugleich organisatorisch hinreichend gewährleistet ist, dass von ihrer Wahrnehmung keine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ausgeht."*
- *"Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG enthält kein Verbot, an die Bewertung wissenschaftlicher Qualität Folgen bei der Mittelverteilung anzuknüpfen."*

- Solange der Gesetzgeber ein hinreichendes Maß an organisatorischer Selbstbestimmung der Grundrechtsträger sicherstellt, darf er den Wissenschaftsbetrieb nach seinem Ermessen regeln. Er ist sogar verpflichtet, bisherige Organisationsformen zeitgemäß zu reformieren.
- Eine auch leistungsorientierte Verteilung von Mitteln im Hochschulbereich verstößt nicht gegen die Wissenschaftsfreiheit, wenn durch eine angemessene Beteiligung der Vertreter der Wissenschaft bei der Festlegung der Kriterien eine wissenschaftsadäquate Bewertung der Leistung hinreichend gewährleistet wird.
- Hochschulräte: Da die Hochschulleitung nicht nur Selbstverwaltungsorgan ist, sondern auch staatliche Aufgaben zu erfüllen hat, ist ihre Besetzung Angelegenheit von Staat und Hochschule.

Hochschulen und außeruniversitäre Partner

- Über viele Jahre:

Koexistenz - wenn nicht Gegnerschaft - ohne
Berührungspunkte

*(Kritik der Hochschulen: Auszug der Forschung
aus den Hochschulen)*

- Seit zwanzig Jahren zunehmend
Miteinander/Kooperation durch
 - gemeinsame Berufungen
 - Jülicher Modell
 - Berliner Modell
 - mit in der Regel gemeinsamen
Berufungskommissionen
 - mit vollen akademischen Rechten und Pflichten
der gemeinsam Berufenen bei reduzierter Lehre
(2 SWS)

...

- Kooperation in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses:
 - Akademische Prüfung und akademischer Grad an der Hochschule
 - Vorbereitung und Betreuung in der außerhochschulischen Forschungseinrichtung
- Gemeinsame Antragstellungen auf Drittmittel bei DFG, EU, BMBF
- Forschungscluster als Voraussetzung für Exzellenzzuschreibung bei Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (Kriterien auch bei Evaluationen)

- Probleme:
 - Ist die Komplementarität immer gegeben?
 - Ist außerhochschulische Forschung wirklich nur subsidiär?

Mögliche Perspektiven der Entwicklung des Wissenschaftsrechts

Wohin bewegt sich der Gegenstandsbereich
Wissenschaft und Forschung, den
Wissenschaftsrecht zu regeln hat?

Entwicklung

- von der Subordination zur Kooperation von Staat und Hochschule
- von der Anstalt zur Körperschaft
- vom Gegensatz staatlicher Verwaltung und akademischer Verwaltung in der Hochschule zur integrierten Wahrnehmung wissenschaftlicher und verwaltender Aufgaben (Managementaufgaben) in der Hochschule

...

- vom Lehrstuhl als dominierendem Strukturmerkmal der Universität zu stärker betrieblich orientierten, arbeitsteiligen Arbeits- und Entscheidungsabläufen
- von externer Hierarchie zu stärkerer interner Hierarchie in der Hochschule (sehr streitig)
- vom ausschlaggebenden Einfluss der Wissenschaft bei der Hochschulentwicklung zur Integration externen Sachverständigen in die Entscheidungen der Hochschulen

...

- vom *bottom-up*-Prinzip zu stärkeren *top-down*-Elementen im Verhältnis von Lehrstühlen zu Fakultäten und Hochschulleitungen
- von der universitären Autonomie/Isolation zu stärkerer struktureller Anpassung der Universitäten an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im staatlichen Bereich und in der Wirtschaft

Das bedeutet:

- eine Veränderung der Stellung des Kanzlers im Rektorat:
 - kein Reservat staatlicher Aufgaben mehr, aber auch:
 - mehr Einfluß auf Fragen der wissenschaftlichen Entwicklung der Hochschule z.B. bei Zielvereinbarungen innerhalb der Hochschule und mit dem Staat.

...

- Die Mittel des Verwaltungsprivatrechts kommen stärker zum Zuge als die der hoheitlichen Verwaltung wie Erlass und Bericht.
- Verantwortlichkeiten in der Hochschule müssen zugeordnet werden können. Berichtspflichten an die Leitung müssen entwickelt und durchgesetzt werden.
- Die Funktion von Hochschulräten/Kuratorien muss genauer definiert werden - Ziel: aufsichtsratsähnliche Funktionen.

...

- Das Hochschullehrerrecht muss stärker als das geltende Recht den Wechsel zwischen außeruniversitärer und universitärer Karriere fördern (Vielfalt der Karrierewege / Altersversorgung / Höhe der Bezüge)
- Das Hochschulrecht muss die Hochschulleitung in den Stand setzen, nach außen bindende Verträge so abzuschließen, dass auch Bindungswirkung nach innen entsteht.
- Im globalen Wettbewerb müssen die Hochschulen selbst Urheberrechte haben.

...

- Die rechtlichen Möglichkeiten zur Einnahmenerzielung, die nicht zuschussmindernd wirkt, müssen verbessert werden.

Auswirkungen von Globalisierung, neuen Medien und erleichterter Mobilität auf die Hochschulen

Das Tätigkeitsfeld der Hochschule erweitert sich

- räumlich und
- im Hinblick auf den Adressatenkreis:

...

- Hochschulen treten in Konkurrenz mit ausländischen Anbietern in Deutschland und im Ausland
- Hochschulen werben um Studierende nicht nur in der Region, sondern national und international
- Hochschulen beteiligen sich nicht allein an der Erstausbildung, sondern verstärkt an der beruflichen Fort- und Weiterbildung
- Hochschulen schließen im internationalen Wettbewerb zunehmend Allianzen mit anderen Universitäten und mit Wirtschaftsunternehmen

...

- Hochschulen müssen schnelle Entscheidungen treffen können.
- Hochschulleitungen müssen nach innen so entscheidungsfähig werden, dass sie nach außen verlässliche Vertragspartner darstellen.
- Hochschulen müssen in die Lage versetzt werden, Einnahmen für eigene Zwecke zu erzielen.

nochmals: wohin bewegt sich die
Universität?

in summa:

von der Ordinarienuniversität
zum Universitätsbetrieb

Die Föderalismusreform

Die Ziele

- **Gestaltungsmöglichkeiten** von Bund und Ländern **stärken**
- Die jeweilige **politische Verantwortlichkeit** deutlicher machen
- **Blockademöglichkeiten** im Bundesrat **verringern** durch Neuordnung der Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen
- **Mischfinanzierungen** reduzieren
- **Europatauglichkeit verbessern** insbesondere durch Wegfall der Rahmengesetzgebung

Die Maßnahmen – Wissenschaft und Forschung

- Neuordnung der konkurrierenden Gesetzgebung

Was ist konkurrierende Gesetzgebung?

Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat (Art. 72 I GG)

Konkurrierende Gesetzgebung: Der Gesetzgebungskatalog – Wissenschaft und Forschung

...

13. Die Regelungen der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;

...

27. Die Statusrechte und –pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
(neu)

...

33. Die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse. (*neu*)

Gesetze zu den Statusrechten und –pflichten der Beamten bedürfen der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74 III GG)

Wie ist das Verfahren?

- Altes Recht:

Bundeskompetenz nur, wenn und soweit

- die Herstellung gleichwertiger
Lebensverhältnisse im Bundesgebiet

oder

- die Wahrung der Rechts- oder
Wirtschaftseinheit im Gesamtstaatlichen
Interesse

eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich
macht.

(Artikel 72 II alt)

Diese Erforderlichkeit war gerichtlich nachprüfbar und ist vom BVerfG sehr eng ausgelegt worden,

z.B.:

- BVerfG 2 BvF 2/02, 27.7.2004 – Juniorprofessur –
- BVerfG 2 BvF 1/03, 26.1.2005 – Studiengebühren –

- Neues Recht: (Artikel 72 II neu)
 - Die Erforderlichkeitsregelung gilt nicht mehr generell.
 - Auf bestimmten Gebieten können die Länder von getroffenen Bundesregelungen abweichende Regelungen treffen.
 - Bundesgesetze treten auf diesen Gebieten frühestens 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichung hiervon nur mit Zustimmung von 2/3 des Bundesrates.
 - Bei Abweichungen gilt das jeweils spätere Gesetz (*Ping-Pong-Verfahren*).

Hiervon betroffen sind die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse (Artikel 72 III Nr. 6 GG)

Die Rahmengesetzgebung des Bundes – Artikel 75 GG alt

Die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes entfällt ersatzlos.

Betroffene Gesetze mit Bezug auf Wissenschaft und Forschung:

- Beamtenrechtsrahmengesetz
Auffangregelung: Artikel 74 I Nr. 27 (neu)
- Hochschulrahmengesetz
Auffangregelung: Artikel 74 I Nr. 33 (neu)

Beide Gesetze bleiben in Kraft trotz der Verfassungsänderung: Sie können durch Landesrecht ersetzt werden. (Artikel 125 a I GG)

Aber:

Teile des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Hochschulrahmengesetzes könnte der Bund auch nach der geänderten Verfassung erlassen:

- Beamtenstatorsrechte und –pflichten:
Artikel 74 I Nr. 27
- Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse:
Artikel 74 I Nr. 33

- Diese Materien gelten als Bundesrecht fort. Bei der Hochschulzulassung können die Länder Abweichungen (Artikel 72 III GG) erst beschließen,
- wenn der Bund nach dem 1.9.2006 von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat (dann gilt Artikel 74 III)
 - spätestens ab dem 1. August 2008 (wenn der Bund bis dahin keine neue Regelung erlassen hat) (Artikel 125 b I)

Die Gemeinschaftsaufgaben: Hochschulbau (Artikel 91 a Nr. 1 alt)

Die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau entfällt ersatzlos.

Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 a bleiben:

1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

Das HBFG gilt bis zum 31.12.2006 fort.
(Artikel 125 c I)

Folgeregelung: Artikel 143 c I:

- Bund finanziert aus seinem Anteil bis Ende 2013 zweckgebunden
- nach generell, nicht hochschulbauspezifisch festgelegten Anteilen
- keine Gegenfinanzierungsverpflichtung der Länder

Artikel 91b (bisherige Fassung)

[Bildungsplanung und Förderung der Forschung]

Bund und Länder können auf Grund von **Vereinbarungen** bei der **Bildungsplanung** und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der **wissenschaftlichen Forschung** von **überregionaler Bedeutung** zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.

Artikel 91b (Entwurf 16/813)

(1) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen auf folgenden Gebieten in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken:

1. bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschule;
2. bei der Förderung von Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen sowie von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

- (2) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.
- (3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

Artikel 91 b (endgültige Fassung)

(1) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen auf folgenden Gebieten in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen;
3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

Vereinbarungen nach Nummer 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder.

- (2) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.
- (3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

Art. 91b (Entwurf 16/813)

*(1) Bund und Länder können aufgrund von **Vereinbarungen** auf folgenden Gebieten in Fällen **überregionaler Bedeutung** zusammenwirken:*

- 1. Bei der Förderung von **Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung** außerhalb von **Hochschulen**;*

Art. 91b (endgültige Fassung)

*(1) Bund und Länder können aufgrund von **Vereinbarungen** auf folgenden Gebieten in **überregionaler Bedeutung** zusammenwirken bei der Förderung von:*

- 1. **Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung** außerhalb von **Hochschulen**;*

...

Art. 91b (Entwurf 16/813)

2. *bei der Förderung von Vorhaben der **wissenschaftlichen Forschung** an **Hochschulen** sowie von **Forschungsbauten** an **Hochschulen einschließlich Großgeräten**.*

Art. 91b (endgültige Fassung)

2. *Vorhaben der **Wissenschaft und Forschung** an **Hochschulen**;*
3. ***Forschungsbauten** an **Hochschulen einschließlich Großgeräten**.*

Vereinbarungen nach Nummer 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder.

Art. 91b (Entwurf 16/813)

(2) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen zur Feststellung der *Leistungsfähigkeit des Bildungswesens* im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

Art. 91b (endgültige Fassung)

(2) Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen zur Feststellung der *Leistungsfähigkeit des Bildungswesens* im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

Die Gemeinschaftsaufgaben: Bildungsplanung und Forschungsförderung (Artikel 91 b Nr. 1)

- Gemeinsame Bildungsplanung entfällt ersatzlos.
- Neue gemeinsame Aufgabe / Ermächtigung:
Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und Zusammenwirken bei Berichten und Empfehlungen

Ermächtigung zu gemeinsamer Forschungsförderung wird modifiziert / erweitert:

- o Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb der Hochschulen (Artikel 91 b I Nr. 1): alter Rechtszustand
- o Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen: Artikel 91 b I Nr. 2 neu:
bislang: nur Förderung der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung
jetzt: Förderung auch der Wissenschaft von überregionaler Bedeutung an Hochschulen

Wissenschaft

- ist kein Synonym für Forschung
- umfasst auch die wissenschaftliche Lehre
- ist der Oberbegriff zu Forschung und Lehre

Das heißt:

- Bund und Länder können auch in Studium und Lehre betreffenden Vorhaben nach Art. 91 b I Nr. 2 zusammenarbeiten (bislang: Hilfskonstruktion Bildungsplanung)
- Zusammenarbeit bezieht sich auf Vorhaben, Förderung ist nicht institutionell. D.h.: keine gemeinsame institutionelle Förderung von Hochschulen.

- o Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten von überregionaler Bedeutung an Hochschulen (Artikel 91 b I Nr. 3 - neu -)

Teilweise Auffangtatbestand für Artikel 91 a, aber: Voraussetzung immer: überregionale Bedeutung, also: keine Flächendeckung: Leuchttürme

o Neues Instrumentarium

- Vereinbarungen zu Wissenschaft und Forschung an Hochschulen nur einstimmig (Artikel 91 b I, 2)
- Die Kosten der Maßnahmen kann auch einer der Partner allein tragen (Artikel 91 b III). Sinnvolle Klarstellung, die frühere Rechtsunsicherheit beseitigt.

Finanzhilfen

- Artikel 104 a IV alt wird ersetzt durch
- Artikel 104 b (neu):
 - Finanzhilfen nur für besonderes bedeutsame Investitionen der Länder
 - zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts
 - zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet
 - zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums
 - nur auf Gebieten, in denen der Bund eine Gesetzgebungskompetenz hat

Folge:

- kein Schulinvestitionsprogramm mehr möglich
- Hochschulinvestitionshilfen möglich
(Artikel 74 I Nr. 33)
- sonstige Hochschulhilfen nur über
Artikel 91 b I Nr. 2
- Ganztagsschulprogramm gilt fort
(Artikel 125 c II, 2) bis zum regulären Abschluss
des Programms

FAZIT

- Sehr komplizierte Neuregelung
- Im Bereich Hochschulzulassung / Hochschulabschlüsse erheblicher Sprengstoff wegen der *Ping-Pong*-Regelung
- Durch Freigabe von Besoldung und Versorgung erheblicher Freiraum für Wettbewerb um Köpfe

– Artikel 91 b

- Bildung: Konkretisierung und Eingrenzung dessen, was früher Bildungsplanung hieß, aber keine Finanzierungsgrundlage
- Wissenschaft und Forschung: sinnvolle Erweiterung und Klarstellung

Das System wird noch „bunter“. Nötig ist die Akzeptanz der Vielfalt und Unterschiedlichkeit.

vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jürgen Schlegel
Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und
Forschungsförderung
- Geschäftsstelle -
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
 01888/5402-111, -150 (Fax)
Schlegel@blk-bonn.de
www.blk-bonn.de

Literatur

- Hartmer / Detmer (Hrsg.)
Hochschulrecht – Ein Handbuch für die Praxis
Heidelberg 2004
- Kämmerer / Rawert (Hrsg.)
Hochschulstandort Deutschland
Köln 2003
- Dittmann, Armin
*Bildung und Wissenschaft in der bundesstaatlichen
Kompetenzordnung*
Stifterverband für die deutsche Wissenschaft
Essen 2004

- Sachs, Michael (Hrsg.)
Grundgesetzkommentar
3. Aufl. 2003
- Flämig / Kimminich (Hrsg.)
Handbuch des Wissenschaftsrechts
2. Aufl. 1996

Urteile

Grundlegend:

- BVerfG E 35, 79 ff (Niedersächs. Vorschaltgesetz)
- BVerfG E 33, 303 ff (Numerus clausus)